

Hessischer Verwaltungsgerichtshof Urteil vom 30. 10. 2006 3 UE 1628/06 BauR 2007, 1019 = EzD 2.2.6.2 Nr. 56

Leitsatz

Entsteht bei der Teilerneuerung von Fenstern eines Gebäudes in einer Gesamtanlage durch eine Mischung von behördlicherseits verlangten neuen mehrflügeligen Holzfenstern sowie von bestandsgeschützten Kunststofffenstern eine ungleichmäßige optische Wirkung, ist diese zeitliche Uneinheitlichkeit denkmalschutzrechtlich eher hinzunehmen als eine von der negativen Vorbildwirkung her für die Gesamtanlage nachteilige Fortsetzung mit einflügeligen Kunststofffenstern.

Zum Sachverhalt

Der Kl. wendet sich gegen zwei Auflagen in einer ihm erteilten denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Er ist Eigentümer des Grundstücks D.gasse 1 in A., welches mit einer Doppelhaushälfte aus dem Jahre 1912 bebaut ist. Das Grundstück ist Teil der Gesamtanlage Altstadt A., die in der Denkmaltopografie des M.-T.-Kreises verzeichnet ist und im Rahmen der Denkmälererfassung des Kreises zwischen 1985 und 1989 ausgewiesen wurde. Seitdem ist sie in dem beim Landesamt für Denkmalpflege geführten Denkmalsbuch aufgeführt. Die Gesamtanlage dokumentiert nach Darstellung des Landesamtes in ihren Einzelteilen die Veränderungsgeschichte einer geschlossenen Kleinstadt vom Mittelalter bis in das 20. Jhd. Das klägerische Wohnhaus liegt innerhalb dieser Gesamtanlage in einer Eckposition mit dem freien Giebel zur H.-Straße. Nach Darstellung des Landesamtes beansprucht es Aufmerksamkeit vor allem durch sein markantes Mansard-Giebeldach, das auch für das mittige Zwerghaus Verwendung gefunden habe. Auf Grund der sonstigen Einfachheit des kleinstädtischen Bürgerhauses sei es in hohem Maße auf die Vollständigkeit seiner formalen und handwerklichen Durchbildung angewiesen, wozu vorrangig die traditionelle Befensterung gehöre.

Der Kl. stellte 2004 den Antrag auf Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zum Einbau dreier Schallschutzfenster im ersten Stock seines Wohnhauses. Seit den 1970-er Jahren besitzt das Haus ausschließlich einflügelige Kunststofffenster ohne Fensterkreuze. Hintergrund des klägerischen Antrags ist die Bereitschaft der F.-AG, die Kosten für passive Schallschutzmaßnahmen an Wohngebäuden für Schlafräume zu erstatten.

Der Bekl. erteilte dem Kl. die für den Einbau der Fenster erforderliche denkmalschutzrechtliche Genehmigung. Dieser Genehmigung waren jedoch mehrere Auflagen beigelegt. In Nr. 3 der Auflagen heißt es, dass die Erneuerung der Fenster in Holz mit schlanken Querschnitten und echtem Wetterschenkel als zweiflügelige Fenster vorzunehmen sei. Vor Auftragsvergabe seien der unteren Denkmalschutzbehörde vermaßte Detailpläne mit Angaben zu Material und Farbe zur Prüfung vorzulegen. In Nr. 6 der Auflagen heißt es, dass die Grüneintragungen und Prüfbemerkungen in den Bauvorlagen denkmalschutzrechtlich verbindlich seien.

Der Kl. legte gegen die genannten beiden Auflagen Widerspruch ein, den er damit begründete, dass beide Doppelhaushälften und weitere Häuser in der direkten Nachbarschaft mit Kunststofffenstern versehen seien. Von den Bewohnern der anderen Haushälfte sei ihm nicht bekannt, dass deren Vermieter Fenster austauschen lassen würde. Es handele sich bei seinem Wohnhaus um kein selbst unter Denkmalschutz stehendes Haus als Einzeldenkmal, sondern lediglich um einen Teil einer in die Denkmaltopografie aufgenommenen Gesamtanlage. Der Bekl. wies den Widerspruch zurück.

Aus den Gründen

Der Kl. hat keinen Anspruch auf Verpflichtung des Bekl. zur Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung für die drei Fenster im ersten Obergeschoss des Hauses D.-Gasse 1 in Kunststoffausführung mit Wetterschenkel, einflügelig. Die nur unter den Auflagen Nr. 3 und 6 erteilte denkmalschutzrechtliche Genehmigung sowie die darin enthaltene Ablehnung einer insoweit auflagenfreien Genehmigung ist nicht rechtswidrig und verletzt den Kl. nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Zu Recht hat der Kl. seine Klage zuletzt in der mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren auf eine Verpflichtungsklage umgestellt. Soweit darin eine Klageänderung liegt, ist sie gemäß § 91 Abs. 1 VwGO zulässig, da der Bekl. ausdrücklich eingewilligt hat und das Gericht die Änderung im Übrigen auch für sachdienlich hält. Dies beruht darauf, dass es sich bei den beiden streitbefangenen Auflagen Nr. 3 und 6 um sog. „modifizierende Auflagen“ handelt (s. dazu Brohm, Öffentliches Baurecht, 3. Aufl., 2002, § 28 Rdnr.19ff.). Die Auflagen Nr. 3 und 6 sind keine isoliert anfechtbaren, eigenständigen Sachentscheidungen, die zur Genehmigung als solcher hinzutreten, sondern bilden einen wesentlichen Bestandteil ihres Inhalts. Der begünstigende Genehmigungsverwaltungsakt kann hier schon deshalb sinnvoller- und rechtmäßigerweise nicht ohne Nebenbestimmungen bestehen bleiben, weshalb eine isolierte Anfechtbarkeit schon von vornherein ausscheidet, weil der Kl. zu seinem i. Ü. nicht einmal unterschriebenen Genehmigungsantrag keine konkreten Angaben über Material, Art und Gestaltung der Fenstererneuerung gemacht hatte.

Die Erneuerung der drei Fenster im ersten Obergeschoss des Wohngebäudes stellt eine genehmigungspflichtige Veränderung eines Kulturdenkmals gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 HessDSchG dar. Das Gebäude des Kl. unterliegt als Teil einer Gesamtanlage i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 1 HessDSchG dem Kulturdenkmalschutz. Es handelt sich um die Gesamtanlage A.-Stadt. Sie hat mittlerweile Aufnahme in die Denkmaltopografie Bundesrepublik Deutschland, Kulturdenkmäler in Hessen, M.-T.-Kreis, S. 218f., gefunden. In der Denkmaltopografie werden die stadtbaugeschichtliche und die baukünstlerische Bedeutung dieser Gesamtanlage dargestellt, worauf verwiesen wird.

Wie bei einem Einzelkulturdenkmal i. S. d. § 2 Abs. 1 HessDSchG ist auch für Maßnahmen an einer Gesamtanlage eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 HessDSchG erforderlich. Allerdings wird den berechtigten Interessen des Eigentümers bei Durchführung einer genehmigungspflichtigen Maßnahme an einem Teil einer Gesamtanlage dadurch Rechnung getragen, dass die Genehmigung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 HessDSchG zu erteilen ist, d. h., es besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Genehmigung, wenn die geplante Maßnahme das historische

Erscheinungsbild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigt. Ob dies der Fall ist, ist gerichtlich voll nachprüfbar und ist nach dem Urteil eines sachverständigen Betrachters (so Dörffeldt/Viebrock, Hessisches Denkmalschutzrecht 2. Aufl., 1991, § 16 Rdnr. 25 m. w. N.), zumindest jedoch eines für die Belange der Denkmalpflege aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters festzustellen (so VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 23. 7. 1999 1 S 2998/89, BRS 50 Nr. 135; HessVGH, Urteil vom 2. 3. 2006 4 UE 2636/04).

Die Schutzwürdigkeit der Gesamtanlage wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Bekl. in dem verhältnismäßig großen Schutzgebiet der Altstadt mit mehreren Straßenzügen, das erst seit Ende der 1980-er Jahre unter Ensembleschutz steht und Kunststofffenster aus der Zeit davor aufweist, bei der Erneuerung von Fenstern nicht in jedem Fall Holzfenster verlangt hat und in der Zukunft nicht verlangen will. Angesichts des differenzierten Regelungsprogramms des § 16 Abs. 3 HessDSchG und der jeweils einzustellenden Eigentümerinteressen hat der Bekl. in sich widerspruchsfrei und plausibel vorgetragen, er sei einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der jeweils maßgeblichen Umstände und Abwägungsgesichtspunkte verpflichtet. Dies ist der Sache nach nicht zu beanstanden. In diesem Zusammenhang ist den verschiedenen vom Kl. genannten Vergleichsfällen, wo Kunststofffenster oder Kunststoff mit Holzimitation ermöglicht oder zugestanden worden seien, die Auflistung einer Vielzahl von über 60 Vergleichsfällen entgegenzuhalten, wo Holzfenster verlangt worden sind. Der Kl. ist dieser Auflistung und den zugehörigen Roteintragungen in einer Plankarte der Altstadt nicht substantiiert entgegengetreten. Insoweit ist davon auszugehen, dass der Bekl. Holzfenster in der weit überwiegenden Zahl der Fälle verlangt und Abweichungen davon die Ausnahme sind, ohne dass diese Fälle mit dem des Kl. in vollem Umfang gleich gelagert sind. Es ist auch nicht so, dass die durchgängig plausibel begründeten Ausnahmen den Denkmalwert des Ensembles so nachteilig gemindert hätten, dass der Denkmalwert der Gesamtanlage in der Sache aufgehoben worden wäre.

Für die nicht unwesentliche Bedeutung des klägerischen Wohngebäudes aus dem Jahre 1912 als Kopfbau einer Reihe im Rahmen der Gesamtanlage, ohne ein Einzeldenkmal zu sein, ist insbesondere auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen hinzuweisen. Dort wird die Eckposition des Wohnhauses D.-G. 1 mit dem freien Giebel zur H.-Straße hervorgehoben, weiter das markante Mansard-Giebeldach und das mittige Zwerghaus. Angesichts der sonstigen Einfachheit des kleinstädtischen Bürgerhauses komme es im hohen Maße auf die Vollständigkeit seiner formalen und handwerklichen Durchbildung an, wozu vorrangig die traditionelle Befensterung gehöre. Die vorhandenen Fenster, die aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des formellen Ensembleschutzes stammen, seien dagegen unbelebt, monoton und lochartig. Sie beeinträchtigten erheblich den spezifischen Denkmalwert des Gebäudes. Die Ortsbesichtigung hat ergeben, dass diese fachlich abgestützten Feststellungen in sich widerspruchsfrei, nachvollziehbar und plausibel sind. Bei alledem hat der Kl., der sich im Wesentlichen auf den Grundsatz der Gleichbehandlung stützt, der bei einem Verpflichtungsbegehren ohnehin nicht unmittelbar aufgerufen werden kann, da es keinen Anspruch auf Gleichbehandlung mit anderen Fällen möglichen Unrechts gibt, die auf den Belegwert und die gestalterische Bedeutung seines Wohngebäudes bezogene fachliche Stellungnahme des Landesamtes nicht substantiiert infrage gestellt. Soweit er geltend macht, die übrigen Fenster des Doppelwohnhauses würden in nächster Zeit nicht erwartbar ersetzt, weshalb bei einer Mischung von Holz- und Kunststofffenstern eine

ungleichmäßige optische Wirkung entstünde, ist ihm entgegenzuhalten, dass diese zeitliche Uneinheitlichkeit denkmalschutzrechtlich eher hinzunehmen ist als eine von der negativen Vorbildwirkung her für die Gesamtanlage nachteilige Fortsetzung mit Kunststofffenstern im Erneuerungsfall (vgl. BayVerfGH, Beschluss vom 17. 3. 1999 Vf. 23-VI-98, BayVBl.1999, 368).

Selbst wenn man den klägerischen Fensteraustausch noch als denkmalschutzrechtlich ausreichendes Minimum einer Fenster- und damit einer teilweisen Fassadenerneuerung ansähe, wäre die als Kulturdenkmal geschützte Gesamtanlage mit einer nicht einwandfreien gestalterischen Lösung mit negativer Vorbildwirkung schon auf das Wohnhaus des Kl. selbst wie auf die übrigen Gebäude im Ensemble auf Dauer vorbelastet.

I. Ü. hat der Bekl. zutreffend darauf hingewiesen, dass die den Kl. treffenden kostenmäßigen Auswirkungen bei Holz- statt Kunststofffenstern hier nicht unverhältnismäßig sind, zumal die F.-AG bei den Fenstern zu Schlafräumen sich auch an einem denkmalschutzrechtlich bedingten Mehraufwand beteiligen will.

Der auf den Kl. als Eigentümer zukommende Renovierungs- und Instandhaltungsaufwand bei Holz- statt Kunststofffenstern ist nicht geeignet, das denkmalpflegerische Interesse am historisch materialgerechten Erhalt eines Kulturdenkmals zu überwiegen, das dahingehende Eigentümerinteresse wird durch die §§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 2 und 26 Abs. 1 HessDSchG hinreichend gewahrt (vgl. HessVGH, Urteil vom 16. 3. 1995 4 UE 3505/88, Urteil vom 27. 9. 1996 4 UE 1284/96).